

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Dezernat für Haushalts-, Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung
Sachgebiet Liegenschafts- und Wirtschaftsverwaltung, Zentrale Beschaffungsstelle

Herrn
Prof. Dr. Peter Seegebrecht
Dekanat der Technischen Fakultät

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 241 18 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

Hauspost

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40, 241 18 Kiel

Bearbeiter/In, Zeichen
Britta Friedrich
180

Mall, Telefon, Fax
bfriedrich@uv.uni-kiel.de
Tel: +49(0)431-880-3590
Fax :+49(0)431-880-7370

Datum
06.11.2004

*das muß ich mir
mal sehr genau
durchlesen*

Universität Kiel	<i>[Signature]</i>
Eing 14. Nov. 2004	<i>[Signature]</i>
Techn. Fakultät	<i>[Signature]</i>

Abgabe an die Künstlersozialkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

es haben sich erhebliche Probleme bei der Festlegung der Abgabe an die Künstlersozialkasse ergeben, weil die Rechtslage so korripliziert und unübersichtlich ist. Deshalb möchte ich Ihnen nachfolgend diese besondere Abgabe erläutern und Sie bitten, mich dabei zu unterstützen, alle Verfahrensmodalitäten einzuhalten.

Rechtslage

Die Künstlersozialabgabe ist auf Entgelte an **selbstständige Künstler und Publizisten** zu zahlen. Die Höhe der Abgabe beträgt rund **4%**; der Prozentsatz variiert von Jahr zu Jahr geringfügig. Die Besonderheit ist aber, dass die Abgabe auch auf Entgelte an Künstler und Publizisten zu leisten ist, die nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert sind, weil sie zum Beispiel nur **nebenberuflich und nicht berufsmäßig** (z. B. als Arbeitnehmer, Beamte, Studenten, Pensionäre oder Rentner) für den Abgabepflichtigen tätig werden oder aus anderen **Gründen** versicherungsfrei sind.

Die Abgabe ist somit unabhängig von der Zugehörigkeit der beauftragten Person zur Künstlersozialkasse zu leisten, wobei immer zu bedenken ist, dass es auch um publizistische Tätigkeiten gehen kann. Daraus folgt:

Abgabepflichtig sind Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten auch dann, wenn die Rechnungen beispielsweise von einer OHG, KG oder GbR ausgestellt wurden.

- **Nicht der Abgabepflicht unterliegen** Zahlungen an juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (GmbH & CO KG, AG, e.V. und öffentliche Körperschaften); auch Druckkostenzuschüsse sind nicht abgabepflichtig.

Anhand von **Beispielen** möchte ich Ihnen verdeutlichen, in welchen Fällen eine **Abgabepflicht** besteht:

Zahlung eines Entgelts an einen Professor einer anderen Hochschule, der einen Artikel für die Universitätszeitung schreibt und somit publizistisch tätig ist,

sprachliche Bearbeitung eines Textes bzw. Textkorrekturen eines Übersetzers im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung,

Konzipieren und Schreiben eines Handbuchs für die Nutzung einer Software, Gestalten von Web-Seiten im Rahmen eines Werkvertrags,

Honorare an eine Fotoagentur für selbst genutzte Print-Medien im Zusammenhang mit Nutzungs- und Veröffentlichungsrechten,

Entgelt für eine musikalische Aufführung bei der Verleihung der Diplomzeugnisse,

Engagement einer Musikergruppe für eine Diplomfeier und Werkverträge im Öffentlichkeitsbereich.

Weitere Erläuterungen können Sie dem **Informationsschreiben der Künstlersozialkasse** in der Anlage entnehmen. Nähere Angaben zum Finanzierungssystem und den Abgabesätzen sind im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de zu finden.

Verwaltungsverfahren

Ich bitte Sie, am Ende des Haushaltsjahres – spätestens zum 31. Januar des Folgejahres – für das jeweilige Jahr eine **Liste mit der Zusammenstellung der Bruttoentgelte** (ohne Mehrwertsteuer) und anhängenden **Rechnungskopien** an Frau Schnoor, 180 b, zu senden. Ausschlaggebend für die Zuordnung zum Haushaltsjahr ist der Tag der Zahlung. Die an die KSK zu zahlende Abgabe wird dem jeweiligen Institut mitgeteilt und der zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesene Etat entsprechend abgemindert. Die Unterlagen und Verträge sind 5 Jahre aufzubewahren.

Im Fall von **Fragen** zur Abgabepflicht, auf die in diesem Schreiben noch nicht eingegangen wurde, bitte ich Sie, sich unter Angabe der Abgabenummer 84 001891 X 004/kb2 an die **Sachbearbeiter/in** der KSK mit der Durchwahlnummer: **(0 44 21) 7543 – 723** zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

~~im Auftrag~~


Britta Friedrich

Anlagen

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe

Allgemeines und Verfahren

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem In-Kraft-Treten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkasse abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Durchführung der Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung wird **bundesweit** durchgeführt von der

**Künstlersozialkasse
bei der Unfallkasse des Bundes
26380 Wilhelmshaven**

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat die Aufgabe festzustellen, wer nach dem KSVG als Künstler/Publizist in der Renten- Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist und wer als **Verwerter** künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Die KSK meldet die versicherungspflichtigen Künstler/Publizisten bei den zuständigen Leistungsträgern (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und gesetzliche Krankenkassen) an und führt die Versicherungsbeiträge für diese ab. Sie zieht zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge die Beitragsanteile der Versicherten, die **Künstlersozialabgabe** der Verwerter und den Zuschuss des Bundes ein. Da die Künstler und Publizisten nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen, muss die andere Hälfte vom Bund und von den Verwertern künstlerischer / publizistischer Leistungen aufgebracht werden.

Zu den Aufgaben der KSK gehört auch die Aufklärung und Beratung der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmer. Zur Abgabepflicht werden spezielle Informationsschriften herausgegeben. Eine Inhaltsübersicht aller Informationsschriften finden Sie unter Ziffer 6. Bei Bedarf können diese zusätzlich angefordert oder unter der Internetadresse „www.kuenstlersozialkasse.de“ heruntergeladen werden. Fragen zur Künstlersozialabgabe, die Sie in diesen Informationsschriften nicht beantwortet finden, richten Sie bitte schriftlich oder telefonisch an die KSK.

2 Abgabepflicht – Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Die **Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten**, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören **auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben**, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG **eine Generalklausel** aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die **Design**-Leistungen verwerten.

„**Nichtkommerzielle**“ **Veranstalter**, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen (bis 30.06.2001: mindestens drei Veranstaltungen) mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Allein die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern und Dirigenten führt für Musikvereine nicht zur Abgabepflicht nach der „Generalklausel“.

3 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Welche Zahlungen führen zu einer Abgabeverpflichtung?

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine „Künstlersozialabgabe-Verordnung“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung festgesetzt und den abgabepflichtigen Unternehmen zusammen mit der Versendung des Meldebogens für das abgelaufene Kalenderjahr mitgeteilt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um

Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma aber auch OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Die an nicht versicherte Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Beispiel: Das Honorar einer Werbeagentur für den Entwurf eines Grafikers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung eines Verlages an einen pensionierten Lehrer für regelmäßige Artikel im Feuilleton der Zeitung.

Zusammengefasst: In die Bemessungsgrundlage sind **alle** für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an Urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.), sofern diese im eigenen Namen handeln.
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden,
- ab 01.07.2001 auch andere **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen. Ebenso kann seit diesem Datum die sogenannte „**Übungsleiterpauschale**“ (insgesamt max. 1.848,00 EUR/Jahr), die von nebenberuflich tätigen Ausbildern, Übungsleitern, Chorleitern und Dirigenten gegenüber dem Finanzamt als steuerfrei geltend gemacht werden kann, von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, in welcher Höhe er die Steuerbefreiung für die Zahlungen vom Auftraggeber (z. B. von einer Volkshochschule) beim Finanzamt geltend gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).

Kommissionsgeschäfte / Vertretung

Häufig treten abgabepflichtige Unternehmen (Manager, Agenturen etc.) als **Vertreter eines Künstlers oder Publizisten** auf. Schließt ein Unternehmer als Vertreter des Künstlers einen Vertrag mit einem Dritten ab, so muss er selbst die Künstlersozialabgabe entrichten. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag, den der Künstler erhält (inkl. Nebenkosten). Nur wenn der Vertreter des Künstlers oder Publizisten nachweist, dass der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, d. h. mit Abgabenummer bei der KSK erfasst ist, kann der Vertreter diese Entgelte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt lassen.

Das Gleiche gilt auch für **Vermittler** eines Künstlers, die nicht unmittelbar an dem Vertragsschluss beteiligt sind, aber Leistungen erbringen, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen.

Beispiel: Ein Kunstverein schließt im Namen und für Rechnung eines Künstlers einen Vertrag über dessen Bild mit einem Privatmann, der selbst nicht zum abgabepflichtigen Personenkreis gehört. Zur Abgabe verpflichtet ist in diesem Fall der Kunstverein. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe ist der Anteil, den der Künstler erhält.

Die Künstlersozialabgabe ist ausnahmslos auch für **Kommissionsgeschäfte** zu zahlen. Gegenstand eines Kommissionsgeschäft i. S. d. Künstlersozialversicherungsgesetzes kann – anders als im Handelsrecht – auch eine künstlerische Leistung sein. Die Künstlersozialabgabe bemisst sich hier nach dem Preis, der dem Künstler aus diesem Geschäft zusteht.

Zahlungen von Dritten

In Fällen, in denen Zahlungen an Künstler oder Publizisten von Dritten vorgenommen werden, die selbst nicht abgabepflichtig sind, gehören auch diese Entgelte beim abgabepflichtigen Empfänger der künstlerischen oder publizistischen Leistung zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 1 S. 2 KSVG). Damit wird klargestellt, dass z. B. ein abgabepflichtiger Unternehmer mit Sitz im Inland auch für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen (ausländischen) Unternehmen für die Abgabe aufkommen muss, wenn die künstlerischen Leistungen (z. B. bei einem Konzert im Inland) für ihn erbracht wurde.

Zahlungen an Dritte; Ausländersteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das z. B. ein Veranstalter für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte leistet. Wird das Entgelt z. B. nicht an den Künstler sondern an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt, unterliegt es dennoch in voller Höhe der Abgabepflicht.

Eine Leistung an Dritte für Rechnung des Künstlers liegt auch vor, wenn die Leistung an den Dritten den Künstler von einer entsprechenden Verpflichtung diesem gegenüber befreit. Dies ist z. B. der Fall, wenn

- der abgabepflichtige Veranstalter Provisionen u.ä. an den Agenten oder Vertreter des Künstlers zahlt
- der abgabepflichtige Veranstalter die sogenannte Ausländersteuer an das zuständige Finanzamt abführt
- der Veranstalter vertrags- oder weisungsgemäß an eine andere Person als den Künstler zahlt.

4 Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, **verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden**.

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem besonderen Bescheid fest. Über die konkrete Zahlungspflicht (Höhe der Abgabe) sagt dieser Feststellungsbescheid noch nichts aus.

Verfahren zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe der von der KSK zur Verfügung gestellten Meldebögen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wie den Zahlungs- und Meldepflichten nachzukommen ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bis zum **31. März des Folgejahres** ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind. Vom Jahr 2000 an gilt für die vier Bereiche wieder ein einheitlicher Abgabesatz. Die Aufteilung nach Kunstbereichen ist deshalb für die Jahre ab 2000 nicht mehr notwendig. Falls Ihnen der Meldebogen nicht bis Ende Januar eines Jahres für das Vorjahr vorliegt, fordern Sie diesen bitte unter Angabe Ihrer Abgabenummer schriftlich oder telefonisch bei der KSK an.

Beispiel: Die im Jahr 2004 an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte müssen der KSK bis zum 31.03.2005 gemeldet werden.

2. Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr **monatliche Vorauszahlungen** zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK mitgeteilt. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Durch Multiplikation eines Zwölftels der Entgeltsomme mit dem in diesem Jahr geltenden Vomhundertsatz ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Für die Monate Januar und Februar eines Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.

Beispiel: Ein abgabepflichtiger Unternehmer hat für das Jahr 2004 eine Entgeltsomme von 48.000,00 € gemeldet. Berechnungsgrundlage für die monatlichen Vorauszahlungen für **März 2005 bis Dezember 2005** ist jeweils ein Zwölftel der für 2004 gemeldeten Entgeltsomme (= 4.000,00 €). Die Multiplikation der auf einen Monat entfallenden Entgeltsomme mit dem für 2005 geltenden Vomhundertsatz in Höhe von 5,8 % ergibt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen, die für die Zeit von März 2005 bis Dezember 2005 zu entrichten sind (= 232,00 €). Dieser Betrag ist auch für die Monate Januar und Februar 2006 zu zahlen. Ab März 2006 richten sich die Vorauszahlungen nach der für 2005 gemeldeten Entgeltsomme und dem Abgabesatz für 2006.

3. Nach der endgültigen **maschinellen Abrechnung** nach Ablauf des Kalenderjahres sind Überzahlungen und Fehlbeträge, die sich eventuell durch die pauschalen Vorauszahlungen ergeben haben, auszugleichen.
4. **Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG);** unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß § 31 KSVG i.V.m. § 25 Sozialgesetzbuch IV. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe

Vom Jahr 2000 an gilt für alle Bereiche der Kunst und Publizistik wieder ein einheitlicher Abgabesatz.

Dieser beträgt für die Jahre

2000	2001	2002	2003	2004	2005
4,0%	3,9 %	3,8 %	3,8 %	4,3 %	5,8 %.

Um die Jahresrechnung überprüfbar zu machen, haben die Abgabepflichtigen bestimmte **Aufzeichnungspflichten** zu erfüllen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unserer Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten in Kunst und Publizistik, die den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst zugeordnet werden, ist im **Künstlerkatalog (Info-Schrift Nr. 6)** und im Fragebogen zur Feststellung über die Abgabepflicht enthalten. Bei Tätigkeiten, die dort nicht aufgeführt sind, in Zweifelsfällen und bei Besonderheiten, richten Sie bitte eine schriftliche Anfrage an die KSK.

5 Ausgleichsvereinigung

Nach **§ 32 KSVG** können sich abgabepflichtige Unternehmen **zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen** und die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 23 ff. KSVG regeln.

Der Begriff der Ausgleichsvereinigung verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen eine gewisse Gestaltungsfreiheit einzuräumen, um die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen. Auf diese Weise soll den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Verwertungsgruppen Rechnung getragen werden.

Die Ausgleichsvereinigung kann in internen Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe **einen anderen Maßstab festlegen** als die Entgelte nach § 25 KSVG. Es muss sich dabei aber um Berechnungsgrößen handeln, die in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. In Frage kommen dafür z. B. Umsatzgrößen. Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können auch die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die Ausgleichsvereinigung bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesversicherungsamtes.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen darin, dass

- die Aufzeichnungspflichten nach § 28 KSVG für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung die Abgabe erbringt, entfallen,
- von der Künstlersozialkasse Betriebsprüfungen bei den einzelnen Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen grundsätzlich nicht durchgeführt werden,
- die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit unbürokratisch abgewickelt werden kann,
- durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung eintritt und die Höhe der Abgabe besser kalkuliert werden kann.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in derzeit bestehenden oder in Gründung befindlichen Ausgleichsvereinigungen informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

6 Informationsschriften zur Künstlersozialabgabe

Nr. 1	Abgabepflicht – Allgemeines und Verfahren	Nr. 10	Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung
Nr. 2	Abgabepflicht bei Verwertung von Design-Leistungen	Nr. 11	Abgabepflicht der Städte, Landkreise und Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen
Nr. 3	Abgabepflicht von Werbeunternehmen	Nr. 12	Abgabepflicht von Musikvereinen
Nr. 4	Abgabepflicht von Veranstaltern	Nr. 13	Abgabepflicht von Ausstellungs- und Messegesellschaften
Nr. 5	Abgabepflicht bei Eigenwerbung	Nr. 14	Abgabepflicht von Banken, Sparkassen u. Bausparkassen
Nr. 6	Künstlerkatalog und Abgabesätze	Nr. 15	Abgabepflicht von Unternehmen der chemischen Industrie
Nr. 7	Abgabepflicht von Theaterunternehmen	Nr. 16	Abgabepflicht von Sozialversicherungsträgern u. anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen
Nr. 8	Abgabepflicht von Orchesterunternehmen	Nr. 17	Aufzeichnungspflichten
Nr. 9	Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung	Nr. 18	Durchführung von Betriebsprüfungen

7 Quellennachweis

Den vollständigen Text des Künstlersozialversicherungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung. Neben diesen Texten stehen die genannten und weitere Informationen auch im Internet unter der Adresse www.kuenstlersozialkasse.de zum Download bereit.